

der Stelle gerückt werden, bis der Standort gereinigt ist.

Ferner dürfen nur leere Wagen, nicht aber auch andere Gegenstände auf den betreffenden Plätzen aufgestellt werden und ist die Aufstellung, mit Ausnahme der Messen oder so weit nicht etwa besondere Erlaubniß zu längerem Aufstellen vom Rathe erteilt worden, nur an den Wochen- und Werktagen von Tagesanbruch bis 8 Uhr Abends gestattet.

R. § 94. Einlegen von Pfosten in die Tagerinne. Beim Ein- und Ausfahren von Wagen nach und aus den an der Straße liegenden Grundstücken sind in die nach dem Fußweg zu scharfständig abgegrenzten Tagerinnen der Straße dem Profil des Gerinnes entsprechend gearbeitete Pfosten oder Bohlen einzulegen.

Sie sind alsbald nach gemachtem Gebrauche wieder zu entfernen, dafern nicht das längere Liegenlassen ausdrücklich gestattet wird. Für Einhaltung dieser Vorschrift ist verantwortlich, wer das Liegenlassen verschuldet hat.

R. § 95. Be- und Entladen der Fuhrwerke. Das Be- und Entladen von Fuhrwerken auf der Straße hat so zu geschehen, daß dadurch der Verkehr, namentlich auf den Fußwegen, so wenig wie nur irgend möglich gehemmt wird. Auch ist dasselbe stets mit hinreichenden Arbeitskräften vorzunehmen und ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.

Wo die Beschaffenheit und die Zugänge der Grundstücke es gestatten, hat das Be- und Entladen von Fuhrwerken überhaupt nicht auf der Straße, sondern innerhalb der Grundstücke zu geschehen.

R. § 96. Transport von Fässern, Langhölzern u. Fässer, Kisten, Ballen und dergleichen müssen, wenn sie auf- oder abgeladen, oder auch aus den Häusern heraus- oder in solche hineingeschafft werden sollen, so transportirt werden, daß die damit beschäftigten Personen sie jederzeit anzuhalten im Stande sind.

Beim Transport von Langhölzern muß außer dem Fuhrmann noch ein zweiter Mann beigegeben sein, welcher das Hintertheil des Fuhrwerks, beziehentlich die mittels einer Kette oder eines Taues möglichst fest zusammen zu bindenden Wipfelenden der Langhölzer zu leiten und bei Dunkelheit eine brennende Laterne mitzuführen hat.

(Vgl. § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 9. Juli 1872.)

R. § 97. Aufstellen von Baugerüsten, Bauplanken u. Inwieweit bei Bauten einzelne Theile der Straße zur Lagerung von Baumaterialien, Schutt u., sowie zur Aufstellung von Baugerüsten benutzt werden dürfen, ingleichen welche Maßregeln zur Sicherung des Publikums hierbei zu beobachten sind, richtet sich nach den einschlagenden baupolizeilichen Vorschriften.

Vergl. Bekanntmachung des Rathes vom 27. December 1890. Dieselbe lautet:

Aus Rücksicht auf die Verkehrssicherheit haben wir für nothwendig erachtet, über die Aufstellung von Bauplanken und bez. Schutzgerüsten folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Bauplanken müssen fest und aus gutem Material hergestellt und stets im guten, lückenlosen Zustande erhalten werden: insbesondere sind genügend starke Bretter an Säulen oder Rüststämmen zu befestigen, auch dürfen nach außen weder Holz-

stücke, noch Nägel, noch Klammern vortreten, und sind nach außen schlagende, in Bändern und Haspen hängende Thüren unstatthaft, es sind vielmehr nur Einsethüren zu verwenden, welche während der Arbeitszeit hinter der Umplankung sicher untergebracht werden müssen.

2) Längs der Bauplanke an Verkehrsräumen sind vom Bauenden gut und sicher zu begehende Fußwege herzustellen und zu unterhalten; verbleibt zwischen Bauplanke und Gerinne der Fußweg in einer Breite von 1 m frei, so ist eventuell das Granittrottoir hierher zu verlegen und mit den anschließenden Granitbahnen zu verbinden; verbleibt dieser Raum nicht, so ist, dafern nicht wegen der besonderen Verhältnisse von uns davon abgesehen wird, die Tagerinne durch einen ebenen, sorgfältig auf gezimmerten Unterlagen festgelegten Brettgang, welcher bis an die Bauplanke reichen und mindestens 1 m breit sein und in gleicher Höhe mit dem Fußwege liegen muß, abzudecken, so daß eine Fortsetzung des letzteren gebildet wird.

3) Der Abfluß der Tagewässer in den Straßentagerinnen darf in keiner Weise behindert, muß vielmehr nach Befinden durch Pfostabdeckung geschützt werden, so daß der freie Wasserdurchfluß zu jeder Zeit ermöglicht bleibt.

4) Hat eine Bauplanke den Zweck, beim Abbrechen von Gebäuden oder Gebäudetheilen als Schutz für den öffentlichen Verkehr zu dienen, oder ist überhaupt ein Schutz gegen herabfallende Materialien und Werkzeuge erforderlich, so ist der für die Passanten frei zu haltende Fußweg durch ein mindestens 1,3 m breites, nach innen geneigtes, mit 60 cm hoher geschlossener Brüstung versehenes Dach zu schützen. Dergleichen Schuzdächer müssen mit 2,3 cm starken, doppelt zu legenden Brettern derartig hergestellt werden, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren sicher gedeckt werden.

5) Die Bauplanken, wie auch die an öffentlichen Verkehrsräumen aufgestellten Gerüste müssen durch Laternen von solcher Lichtstärke von Eintritt der Dunkelheit bis Anbruch des Tages erleuchtet werden, daß der ganze Umfang der dem freien Verkehr entzogenen Vertlichkeit und der davor befindliche Fußweg deutlich erkennbar sind.

6) Sofern die Baustelle genügenden Raum zur Aufstellung des täglich erforderlichen Baumaterials bietet, muß die Bauplanke beseitigt werden, sobald der Rohbau vollendet ist. Der Verkehr auf dem Fußwege ist sodann durch ein Schuzdach oder durch einen besonders festen Gerüst-Belag zu schützen.

7) Sobald die Bau- oder Abbrucharbeiten für längere Zeit, so insbesondere beim Beginne des Winters, oder während der Messen eingestellt werden, sind in der Regel die Bauplanken von dem Verkehrsraume zu entfernen, die Fußwege wieder gangbar auf Kosten des betreffenden Grundstücksbesizers durch uns herzustellen, die von der Straße aus zugänglichen Oeffnungen des Gebäudes mit Brettern zu verschlagen und die etwa freiliegenden Seiten- und Hintergrenzen durch eine 2 m hohe Planke abzuschließen.

8) Bei allen Arbeiten an und auf Dächern und an Schornsteinköpfen sind Schutzgerüste oder Rahmen mit Netzen, welche zum Auffangen herabstürzender Bruchstücke, Werkzeuge u. dgl. geeignet sind, nahe an der Saumschicht der Dächer, bei be-